



Brüssel, den 30.4.2020  
C(2020) 2656 final

**STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**vom 30.4.2020**

**gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 zum Umsetzungsplan des  
Vereinigten Königreichs für Großbritannien (GB)**

(NUR DER ENGLISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

# STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 30.4.2020

**gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 zum Umsetzungsplan des Vereinigten Königreichs für Großbritannien (GB)**

(NUR DER ENGLISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

## I. VERFAHREN

Am 13. Dezember 2019 erhielt die Kommission vom für Energie zuständigen Ministerium des Vereinigten Königreichs („*Department for Business, Energy and Industrial Strategy*“, BEIS) einen Umsetzungsplan für Großbritannien gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943<sup>1</sup> (im Folgenden „*Elektrizitätsverordnung*“). Gemäß Artikel 20 Absatz 3 der *Elektrizitätsverordnung* müssen Mitgliedstaaten, bei denen Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit bestehen, in einem Umsetzungsplan Maßnahmen zur Beseitigung von regulatorischen Verzerrungen oder Fällen von Marktversagen auf ihren Märkten festlegen.

Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der *Elektrizitätsverordnung* muss die Kommission in einer Stellungnahme darlegen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen und der Zeitplan für ihre Verabschiedung ausreichen, um die regulatorischen Verzerrungen oder Fälle von Marktversagen zu beseitigen.

## II. BESCHREIBUNG DES UMSETZUNGSPLANS

In seinem Umsetzungsplan schlägt das Vereinigte Königreich für GB folgende Maßnahmen vor:

### 1. Allgemeine Bedingungen für Großhandelspreise

Den Angaben des Vereinigten Königreichs zufolge gibt es auf dem Markt im Vereinigten Königreich auf der Großhandelsebene keine Preisobergrenzen oder regulierten Preise für Strom.

### 2. Regelreservemärkte

- (a) Das Vereinigte Königreich hat eine Reform der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen auf dem Markt in GB durchgeführt (eine Reform der Gebühren, „*Cash-Out-Reform*“). Die Regulierungsbehörde in GB wird die Auswirkungen nach der Umsetzung der zweiten Phase der Änderung weiterhin genau beobachten.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

- (b) Seit Dezember 2019 öffnet das Vereinigte Königreich den Regelreservemarkt in GB für unabhängige Aggregatoren.
- (c) Spätestens 2022 wird das Vereinigte Königreich den bestehenden Regelreservemarkt für weitere flexible Technologien öffnen, etwa in den Bereichen Energiespeicherung und Laststeuerung.

### **3. Laststeuerung**

Das Vereinigte Königreich sieht die Einführung intelligenter Zähler als grundlegend für die Laststeuerung an. Das Vereinigte Königreich hat etwa 15 Mio. intelligente Zähler in Privathaushalten und kleinen Unternehmen in GB eingeführt. Das Vereinigte Königreich führt aus, dass es im September 2019 eine Konsultation über den Politikrahmen für die Zeit nach 2020 eingeleitet hat, um die Investitionen weiter anzukurbeln und ohne Unterlass weiter auf die schnellstmögliche marktweite Einführung intelligenter Zähler hinzuarbeiten.

### **4. Endkundenmärkte: Regulierte Preise**

Das Vereinigte Königreich hat vorübergehende, gezielte Preisobergrenzen für bestimmte Endkundenprodukte in GB eingeführt. Das Vereinigte Königreich erklärt, dass diese Obergrenzen von der Regulierungsbehörde in GB (Ofgem) mit dem Ziel festgelegt werden, für mehr Wettbewerb zwischen den Versorgern zu sorgen und es ihnen zu ermöglichen, die effizienten Kosten für die Versorgung der Kunden zu decken. Diese Obergrenzen erlauben es den Versorgern, die Tarife im Rahmen der Obergrenze festzulegen, die für die Region, die Zählerart und die Zahlungsmethode gilt.

- (a) Die Preisobergrenze für Prepaid-Zähler, die für etwa 1 Mio. Kunden mit Prepaid-Zählern im Standardtarif ihres Versorgers gilt, die den „Warm Home Discount“ (eine jährliche Ermäßigung für Menschen mit geringem Einkommen) erhalten, ist bis Ende 2020 weiter anwendbar; dann wird die Regulierungsbehörde prüfen, ob künftig Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher mit Prepaid-Zählern erforderlich sind.
- (b) Die Preisobergrenze für Standardtarife mit und ohne Preisgarantie (Standardpreise der Energieversorger, oft die höchsten Preise für Gas und Strom) gilt bis Ende 2020, und es besteht die Möglichkeit jährlicher Verlängerungen bis 2023, falls die Bedingungen für einen wirksamen Wettbewerb nicht gegeben sein sollten. Solche Tarife gelten für etwa 10 Mio. Privathaushalte im Vereinigten Königreich.

### **5. Verbindungsleitungen**

Das Vereinigte Königreich hat zugesagt, den Verbundgrad bis 2030 zu erhöhen. Zusätzlich zu der vorhandenen Kapazität von 5 GW werden bereits weitere Kapazitäten in Höhe von 4,8 GW geschaffen. Für weitere 6,1 GW wurde im Rahmen des Vergütungssystems mit Ober- und Untergrenze (Cap-and-Floor-Regelung)<sup>2</sup> eine behördliche Erstgenehmigung erteilt; mit diesem System soll für ein Gleichgewicht zwischen kommerziellen Anreizen und einer angemessenen Minderung des Risikos der Projektträger gesorgt werden.

---

<sup>2</sup> Die Obergrenze und die Untergrenze gelten für die Einkünfte, die mit einer Stromverbindungsleitung erzielt werden können. Im Rahmen der Ober- und Untergrenze trägt der Händler das Risiko. Sollten mit dem Betrieb einer Verbindungsleitung nicht genügend Einkünfte erzielt werden, so werden sie mit Mitteln des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) in GB auf die Untergrenze aufgestockt; anschließend erfolgt ein Ausgleich mit Übertragungsentgelten. Sollten mit einer Verbindungsleitung Einkünfte erzielt werden, die über die Obergrenze hinausgehen, so geht der Überschuss an den ÜNB, der zum Ausgleich die Übertragungsentgelte senkt.



### **III. STELLUNGNAHME**

Ausgehend von der vorliegenden Notifizierung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Umsetzungsplan.

#### **1. Regelreservemärkte**

Nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c der Elektrizitätsverordnung müssen die Mitgliedstaaten die Einführung einer Funktion für die Knappheitspreisbildung in Betracht ziehen. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass das Vereinigte Königreich im Zuge der Reform des Systems für die Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen in GB bereits einen entsprechenden Mechanismus eingeführt hat (Reserveknappheitspreis).

Nach Ansicht der Kommission muss dieser Mechanismus so gut gestaltet sein, dass er nicht nur Anreize für kurzfristige Flexibilität schafft, sondern auch Impulse für Investitionen zur Aufrechterhaltung der Leistungsbilanz des Systems gibt. In diesem Zusammenhang fordert die Kommission das Vereinigte Königreich auf, zu prüfen, ob der Preisaufschlag, zu dem dieser Mechanismus in Zeiten der Knappheit führt, nicht nur für die Bilanzkreisverantwortlichen gelten sollte, sondern darüber hinaus auch für die Regelreserveanbieter, die dem ÜNB Regelarbeit zur Verfügung stellen.

Die Kommission geht davon aus, dass der Reserveknappheitspreis bei Knappheit, die bei Verbrauchern zu nicht gewollter Abschaltung führt (wenn die Unterbrechungswahrscheinlichkeit bei 1 liegt), dem Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung („Value of Lost Load“, VoLL) entspricht. Im Rahmen des Mechanismus für die Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen ist der VoLL-Wert derzeit auf 6000 GBP/MWh festgelegt. Die Kommission geht des Weiteren davon aus, dass GB bei der Ermittlung des Volumens der im Rahmen seines Kapazitätsmechanismus beschafften Kapazitäten einen VoLL von 17 000 GBP/MWh anwendet. Nach Auffassung Kommission gibt es keinen triftigen Grund für die Anwendung von zwei unterschiedlichen Werten. Daher fordert die Kommission das Vereinigte Königreich auf, sicherzustellen, dass der im Mechanismus für die Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen in GB angewandte VoLL möglichst bald an den VoLL im Rahmen des Kapazitätsmechanismus angepasst wird.

#### **2. Laststeuerung**

Die Kommission ist der Auffassung, dass das Vereinigte Königreich weiter an der marktweiten Einführung intelligenter Zähler zur Ermöglichung der Aufnahme einer preisgestützten Laststeuerung arbeiten sollte. Damit würde ein Beitrag zur Verringerung von Spitzenlasten geleistet.

#### **3. Endkundenmärkte: Regulierte Preise**

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass im Vereinigten Königreich bis Ende 2020 eine Preisobergrenze für Standardtarife mit und ohne Preisgarantie für GB gilt und die Möglichkeit jährlicher Verlängerungen bis 2023 besteht, falls die Bedingungen für einen wirksamen Wettbewerb nicht gegeben sein sollten.

In Bezug auf diesen Eingriff empfiehlt die Kommission dem Vereinigten Königreich, die Grundsätze nach Artikel 5 und Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/944<sup>3</sup> einzuhalten.

Da zu den Gründen für den Eingriff in die Festsetzung der Preise die mangelnde Einbindung der Kunden und die Möglichkeit der Versorger zu zählen scheinen, Kunden automatisch von einem Angebotstarif auf einen teureren Standardtarif ohne Preisgarantie umzustellen, fordert die Kommission das Vereinigte Königreich auf zu überprüfen, ob die Preisobergrenze verhältnismäßig ist und ob die Wahrung des Allgemeininteresses durch andere Eingriffe besser gewährleistet werden könnte.

Hier sollte das Vereinigte Königreich Folgendes in Erwägung ziehen:

- Wirksamere Verbraucherinformation, unter anderem durch Informationspflichten für Versorger und Informationsarbeit der Regulierungsbehörde in GB (Ofgem),
- Vorgaben für Verträge, um gegen potenziell missbräuchliche Praktiken vorzugehen, etwa durch längere Mindestlaufzeiten für Angebote mit Festlaufzeit oder eine Beschränkung der Möglichkeiten der Versorger für den Umgang mit ihren Kunden nach Ablauf eines Angebots,
- Maßnahmen zur Erhöhung der Unannehmlichkeiten für die Verbraucher (der Mühe), wenn sie zum Ende eines Angebots mit Festlaufzeit auf einen möglicherweise teureren Tarif umgestellt werden sollen<sup>4</sup>,
- Maßnahmen zur Vereinfachung und zur Automatisierung der Auswahl eines neuen Angebots am Ende eines Angebots mit Festlaufzeit und
- die Anforderung an Verbraucher, bei einem Umzug aktiv ein neues Angebot für die Stromversorgung auszuwählen.

In jedem Fall hält die Kommission das Vereinigte Königreich an, die Auswirkungen der Preisobergrenze auf den Wettbewerb und die Einbindung der Verbraucher weiterhin genau zu beobachten. Die Kommission begrüßt, dass Verbraucher durch die Öffentlichkeitswirksamkeit der Preisobergrenze mehr Bewusstsein über das Sparpotenzial entwickelt haben könnten, das ihnen aus wettbewerbsorientierten Angeboten entsteht. Eine Abschätzung der längerfristigen Auswirkungen dieses Eingriffs könnte jedoch schwierig sein.

---

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

<sup>4</sup> So könnte für die Tarifumstellung etwa eine ausdrückliche Einwilligung oder eine neue Einzugsermächtigung verlangt werden.

#### **4. Kapazitätsmechanismus**

Die Kommission fordert das Vereinigte Königreich auf, dafür zu sorgen, dass die Gestaltung seines Kapazitätsmechanismus die Anforderungen der Elektrizitätsverordnung erfüllt, und seinen Mechanismus nötigenfalls gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung anzupassen.



#### IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Elektrizitätsverordnung fordert die Kommission das Vereinigte Königreich auf, seinen Umsetzungsplan zu ändern, um den vorstehenden Ausführungen der Kommission weitestgehend Rechnung zu tragen. Das Vereinigte Königreich wird ersucht, seinen geänderten Plan innerhalb von drei Monaten zu veröffentlichen und die Kommission davon in Kenntnis zu setzen.

Gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Elektrizitätsverordnung muss das Vereinigte Königreich die Anwendung des Umsetzungsplans beobachten und die Ergebnisse der Beobachtung in einem Jahresbericht veröffentlichen, den es der Kommission übermittelt. Das Vereinigte Königreich wird ersucht, in diesem Bericht darzulegen, ob und inwieweit die Marktformen nach dem vorgesehenen Zeitplan durchgeführt wurden, und, falls keine Reformen durchgeführt wurden, die Gründe dafür zu erläutern.

Der Standpunkt der Kommission zu dieser Notifizierung greift etwaigen anderen Stellungnahmen zur Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht nicht vor.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die britischen Behörden werden gebeten, der Kommission innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten.

Brüssel, den 30.4.2020

*Für die Kommission  
Kadri Simson  
Mitglied der Kommission*